

Merkblatt Erbengemeinschaft

Auswirkungen eines Todesfalls auf Bankbeziehungen

Allgemeines zu Erbengemeinschaften

Die Erben erwerben den Nachlass der verstorbenen Person als Ganzes mit deren Tod kraft Gesetzes (Universalsukzession). Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Schweizerisches Zivilgesetzbuch («ZGB»)).

Möchte ein Erbe die Erbschaft ausschlagen, sind die gesetzlichen Vorgaben, inklusive einer Frist von drei Monaten, zu beachten (insbesondere Art. 230, 416, 566 ff. ZGB). Wird die Erbschaft nicht ausgeschlagen, gilt sie grundsätzlich als angenommen. Das gilt insbesondere auch, wenn sich ein Erbe während der Ausschlagungsfrist in die Erbschaft einmischt (z.B. Ansichnehmen von einzelnen Vermögenswerten oder Gegenständen der verstorbenen Person).

Gibt es mehr als einen Erben, bilden die Erben zusammen eine Erbengemeinschaft (Art. 602 ff. ZGB). Die Erbengemeinschaft ist selbst nicht rechtsfähig. Es handeln somit die Erben, gemäss dem Prinzip der Einstimmigkeit, und nicht die Erbengemeinschaft.

Die Erbengemeinschaft, inklusive auch die Haftung der Erben und die Bezahlung der Steuern für die unverteilte Erbschaft, besteht bis zur Teilung der Erbschaft (Auflösung Erbengemeinschaft). Die Erben haben somit die unverteilte Erbschaft in ihrer eigenen Steuererklärung aufzuführen.

Letztwillige Verfügungen / Erbbescheinigung

Letztwillige Verfügungen können im Kanton Glarus bei den Einwohnerdiensten gegen eine Gebühr deponiert werden. Die Glarner Kantonalbank («Bank») selbst bewahrt keine letztwilligen Verfügungen im Auftrag von Kunden auf.

In einem Todesfall sind Personen, die wissentlich im Besitz von letztwilligen Verfügungen (z.B. Testamente, Erbverträge) der verstorbenen Person sind, verpflichtet, diese unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde (im Kanton Glarus: Fachstelle Erbschaft) einzureichen, unbesehen von Datierung, Form (Kopie und Original) und allenfalls vermuteten oder tatsächlichen Formfehlern.

Die Erbbescheinigung kann bei der zuständigen kantonalen Behörde (im Kanton Glarus: Fachstelle Erbschaft) bestellt werden. Dieses Dokument bescheinigt, wer als Erbe gilt, wobei die

Erbberechtigung bzw. letztwillige Verfügung jedoch durch Ungültigkeitsklage und Erbschaftsklage angefochten werden kann (Art. 519 ff. und 598 ff. ZGB).

Umgehende Massnahmen der Bank

Erfährt die Bank von einem Todesfall, werden von der Bank bestimmte Massnahmen ergriffen (z.B. Setzen von Sperren).

Bezahlung von gewissen Kosten

Kosten, welche nachweislich direkt mit dem Nachlass zu tun haben (wie z.B. Bestattungskosten und Stromkosten der Liegenschaft des Erblassers), können weiterhin vom Konto der verstorbenen Person bezahlt werden. Dafür sind der Bank ein schriftlicher Zahlungsauftrag und die entsprechende Rechnung vorzulegen.

Eingeschränkte Verfügungsberechtigung

Weitere Handlungen und Zahlungen (inkl. Barauszahlungen) können die Erben nur veranlassen, wenn sie der Bank die erforderlichen Unterlagen und Informationen zustellen und klar ist, wer erb- und verfügberechtigt ist.

Erforderliche Unterlagen und Informationen:

- Die verfügberechtigten Personen sind anhand eines amtlichen Ausweises und der Erbbescheinigung bzw. dem Willensvollstreckezeugnis (je im Original oder als echtheitsbestätigte Kopie¹) zu identifizieren. Zudem sind ihre Berechtigungen zu regeln. Es besteht für die Erben die Möglichkeit, die Verfügungsberechtigung in einer Erbenvollmacht zu regeln (siehe dazu nachstehend «Bevollmächtigung / Willensvollstreckung»).
- Ist die Erbengemeinschaft innert einer von der Bank genannten Frist nach dem Todestag noch nicht aufgelöst worden, wird jeder Erbe aufgefordert, der Bank zusätzliche Angaben zu machen und Dokumente (z.B. Selbstauskunft FATCA/AIA) im Original einzureichen.

Die Einholung weiterer Unterlagen und Informationen durch die Bank bleibt vorbehalten (z.B. bei Auslandbezug).

Bevollmächtigung / Willensvollstreckung

Möchten die Erben nicht immer gemeinsam handeln, können sie eine Erbenvollmacht ausfüllen, die von allen Erben zu unterzeichnen ist (unter Vorweisen eines amtlichen Ausweises aller

Erben je im Original resp. Einreichen einer echtheitsbestätigten Kopie). Dazu ist das Formular der Erbenvollmacht der Bank zu verwenden, welches auf Anfrage der Erben von der Bank zur Verfügung gestellt wird.

Falls die verstorbene Person zu Lebzeiten für die Abwicklung ihres Nachlasses eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker bestimmt hat, ist diese bzw. dieser teils ohne Mitwirken der Erben zum Handeln berechtigt. Die zur Willensvollstreckung bestimmte Person hat der Bank das Willensvollstreckezeugnis (im Original bzw. als echtheitsbestätigte Kopie), unter Vorweisung eines amtlichen Ausweises und der Erbscheinigung (im Original bzw. als echtheitsbestätigte Kopie), einzureichen.

Recht der Erben auf Information

Die Erben haben, wenn sie von der Erbfolge nicht ausgeschlossen sind (z.B. aufgrund eines Erbverzichts) und sich als Erben rechtsgültig legitimieren (amtlicher Ausweis und Erbscheinigung bzw. Bescheinigung auf Auskunft), je nach unter im Einzelfall zu prüfenden Umständen ein Einsichtsrecht. Abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden bzw. der Kundin der Bank zu Lebzeiten bleiben jedoch vorbehalten.

Stichtagsbescheinigungen

Die im Zusammenhang mit dem Todesfall benötigte schriftliche Bescheinigung über den Vermögensstand per Todestag (Stichtag) kann beim zuständigen Kundenberatenden der Bank bestellt werden.

Gebühren für Aufwendungen

Wie in den Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung der Bank ausgeführt, kann die Bank für Aufwendungen eine angemessene Gebühr erheben. Dazu zählen z.B. das Prüfen der Berechtigungen beim Versterben eines Kunden oder einer Kundin und Aufwendungen im Rahmen der Auskunfterteilung und der Erbengemeinschaft.

Erbteilung durch die Bank / Rechtsberatung

Als ernannte Willensvollstreckerin und im Rahmen eines Erbteilungsmandats, die Schweizer Recht/Gerichtsstand unterliegen, verwaltet die Bank die Erbschaft für die Erben bis zur Teilung. Dabei erledigt sie die anfallenden Arbeiten wie z.B. die Veranlassung der Bezahlung von Schulden, die Wohnungsauflösung inklusive allfälliger Verkauf oder Überschreibung der Wohnung bzw. des Hauses, die Erstellung des Erbteilungsvertrags und die Teilung des Erbes.

Sofern die Erben die Erbteilung selbst durchführen und rechtliche Unterstützung wünschen, wird empfohlen, dass sie sich an eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Treuhandbüro wenden.

Anwendbares Recht

Das vorliegende Merkblatt adressiert lediglich Erbschaften, die ausschliesslich durch Schweizer Recht/Gerichtsstand geregelt sind. Bei einer Erbschaft im Ausland oder einer Erbschaft, die mehrere Länder betrifft, empfiehlt es sich, dass die Erben eine diesbezüglich spezialisierte Anwaltskanzlei kontaktieren.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Erbschaften unter Schweizer Recht/Gerichtsstand finden sich in der [Ehe- und Erbschaftsbroschüre](#) der Bank.

Besuchen Sie die [Webseite](#) der Bank oder eine der Filialen für weitere Informationen.

¹ Eine Kopie, bei der eine anerkannte Stelle (z.B. Notariat, Schweizerische Post oder Banken) bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Bei Erben, die im Ausland sind, ist durch die zuständige Stelle eine zusätzliche Bestätigung – eine sogenannte überbeglaubigte Kopie (Apostille) – auszustellen.